

blik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf seiner 6043. Sitzung am 15. Dezember 2008 behandelte der Rat den auf der 6015. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6128. Sitzung am 26. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Australiens, Brasiliens, Israels, Katars, Kubas, Liech-

betonend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen auch weiterhin einen Beitrag

in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen auf, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihrer in Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit Resolution 1826 (2008) verlängerten jeweiligen Mandate ihre volle Unterstützung insbesondere für die Durchführung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu gewähren;

4. *verlangt erneut* insbesondere, dass die ivorischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihren Berichten vom 21. September 2007²⁶⁹ und 15. Oktober 2008²⁶⁷ genannten Verstöße, sofort ein Ende zu setzen;

5. *verlangt außerdem erneut*, dass alle ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, gegebenenfalls ohne Vorankündigung und auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) festgelegten und mit der Resolution 1826 (2008) verlängerten Mandate durchführen können;

6. *beschließt*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *beschließt außerdem*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Generalsekretär und den Moderator, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 7 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2009 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2009 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

²⁶⁹ Siehe S/2007/611, Anlage.

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammen-